

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 21.05.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 21. Mai 1921.) 30. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 55. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Mai 1921, betreffend das Rechtsmittelverfahren in Zuwachsteuerfachen.

#### Nr. 55.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Rechtsmittelverfahren in Zuwachsteuerfachen.

Oldenburg, den 7. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

In den Fällen, wo die Verwaltung der Zuwachsteuer auf Grund des § 19 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Finanzämtern übertragen wird, finden wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens die Vorschriften der §§ 217—297 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Jedoch tritt in allen Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs zur Ent-

scheidung begründet ist, an dessen Stelle das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg; für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 7. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Brand.